

Naturschutzrecht und Eigentum

Von *Albert Lorz*, München

Der Naturschutz im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (mit späteren Änderungen; das Gesetz ist heute Landesrecht) erstreckt sich auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und ihre Umgebung, sonstige Landschaftsteile (das sind Landschaftsschutzgebiete und einzelne Landschaftsbestandteile) sowie, als Artenschutz, auf wildwachsende Pflanzen und nichtjagdbare wildlebende Tiere (§ 1 RNatSchG). Soweit es sich bei den Gegenständen des Schutzes um Grundstücke handelt, besteht daran regelmäßig Eigentum. Es erfaßt nach dem geltenden deutschen Recht auch die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks, unter ihnen die mit dem Boden fest verbundenen Sachen sowie die Grundstückserzeugnisse, solange sie mit dem Boden zusammenhängen (§§ 93, 94 BGB); sonach insbesondere die aus dem Boden gewachsenen Pflanzen und die aus ihm zu gewinnenden Bodenteile. In dem Falle, daß bewegliche Sachen geschützte Bestandteile der Natur und zugleich herrenlos sind, mögen sie noch immer dem ausschließlichen Recht einer Person zur Aneignung, insbesondere einem Jagd-, Fischerei- oder Bergrecht, unterliegen; den Aneignungsrechten nicht unähnlich ist die Befugnis zur Nutzung eines fließenden Wassers. Der Eigentümer einer Sache kann mit ihr nach Belieben verfahren, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Das sagt § 903 BGB. Die Rechtswirklichkeit kennt freilich unzählige Hinderungsgründe. Solche können auch dem Naturschutzrecht angehören. Daher ist eine grundlegende und gemeinverständliche Betrachtung des Verhältnisses von *Naturschutz und Eigentum* angezeigt, um so mehr als die Alpen und mit ihnen ihre Pflanzen- und Tierwelt in weitem Umfange rechtlichen Schutz genießen.

Die folgende Darstellung geht von dem den Ländern der Bundesrepublik Deutschland heute noch gemeinsamen Naturschutzrecht aus, wie es in den ehemals reichsrechtlichen Vorschriften (RNatSchG, DVO zum RNatSchG, NatSchVO, WallhVO) niedergelegt ist. Dabei können vom Gegenstand der Betrachtung her die in einzelnen Bundesländern vorgenommenen Änderungen außer Betracht bleiben, wenn man von der besonderen Rechtslage in Bayern absieht. Hier ist die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) wegen Art. 77 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1960 jedenfalls insoweit außer Kraft getreten, als ihre Übertretung mit Strafe bedroht war. An ihrer Stelle gilt seit dem 1. Juli 1962 das Gesetz zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG) vom 29. Juni 1962. Daher sind bei den nachstehenden

Erörterungen, soweit sie den Artenschutz betreffen, gleichzeitig die Vorschriften dieses Gesetzes berücksichtigt. Übrigens wird in Bayern derzeit auch die DVO zum RNatSchG außer Kraft oder doch ohne Strafschutz sein; inwieweit der Inhalt ihrer Vorschriften als Gewohnheitsrecht angesehen werden kann, bleibt offen.

Unsere Naturschutzgesetzgebung äußert sich über das Verhältnis von Naturschutz und Eigentum nicht grundsätzlich. Vom Eigentümer spricht sie nur selten ausdrücklich. So das Gesetz in § 15 (Pflicht zur Duldung notwendiger Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale und Naturschutzgebiete), die Durchführungsverordnung in § 9 (Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung der an Naturdenkmälen oder in Naturschutzgebieten eintretenden Mängel; Erhebung von Eintrittsgeldern nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde), die Naturschutzverordnung in § 12 (Befugnis zur Beseitigung von Vogelnestern an oder in Gebäuden; in Bayern gilt jetzt Art. 9 Nr. 2 NatEG) sowie in § 26 (Fang oder Tötung des Gartenschläfers; Bayern: Art. 17 Abs. 1 NatEG) und die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken in § 3 (die bisherige Nutzung dieser Hecken bleibt gestattet). Wenn dabei dem Eigentümer einzelne Berechtigungen zugesprochen werden, so zeigt sich ganz deutlich, daß sie als Ausnahmen gegenüber einer Bindungswirkung gedacht sind, die auch ihn trifft. In der Tat meint § 11 Abs. 2 RNatSchG, wonach die zum Schutz von Tieren und Pflanzen ergehenden Anordnungen (soweit darin nichts anderes bestimmt ist) gegenüber jedermann gelten, gerade den Eigentümer und den an seiner Stelle zur Nutzung Berechtigten. Diese Vorschrift ist aber nicht eine Sonderbestimmung, vielmehr der Ausdruck eines allgemeinen Gedankens, der für das ganze Naturschutzrecht gilt und aus dem Zweck der Naturschutzmaßnahmen folgt. Natur und Landschaft genießen öffentlichen Schutz und Pflege durch die öffentliche Hand um der Allgemeinheit willen. Demgegenüber muß die Rechtsstellung eines einzelnen zurücktreten, soweit sie mit den verfassungsmäßigen (Art. 75 Nr. 3 GG: Naturschutz) Zielen des Gesetzgebers, vornehmlich mit dem von ihm beabsichtigten gemeinen Nutzen, unvereinbar ist. Auch der Eigentümer einer dem Naturschutz unterliegenden Sache und der zu ihrer Aneignung oder Nutzung Befugte ist, innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes, rechtsgrundsätzlich naturschutzpflichtig.

Daher darf im Geltungsbereich der Naturschutzverordnung der Bauer, dem eine Enzianwiese gehört, nicht die geschützten Pflanzen (§§ 4, 5 NatSchVO; Bayern: Art. 5, 6 NatEG), mögen sie noch so zahlreich sein, ausgraben und in seinen Ziergarten setzen. Die Wiese abzumähen oder dort das Vieh zu weiden, ist ihm dagegen gestattet, weil die Schutzbestimmungen nach ausdrücklicher Vorschrift nicht für den Fall gelten, daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsgemäßen Nutzung des Bodens (oder bei Kulturarbeiten sowie bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung) vernichtet oder beschädigt werden. Keine ordnungsgemäße Bodennutzung wäre es freilich, wenn die Wiese zu dem Zweck abgemäht würde, um die Enzianblüten auszusondern und zum Verkauf zu bringen. — Eine Reihe von Alpenpflanzen und solchen Pflanzen, die, ohne ausgesprochen alpinen Charakter zu besitzen, im Hochgebirge vorkommen, darf, ohne daß die Art als solche geschützt ist, zum Sammeln für den Handel oder für gewerbliche Zwecke nicht freigegeben werden (§ 9 Abs. 2

NatSchVO). Es handelt sich dabei nicht zuletzt um diejenigen, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften zur Herstellung pharmazeutischer oder kosmetischer Erzeugnisse verwendet werden. Hier seien die Alpenrose, die Latsche, der Echte Speik, die Arnika und der Eisenhut genannt. Der Grundstückseigentümer oder der an seiner Stelle zur Nutzung Berechtigte ist zwar im Rahmen der allgemeinen Schutzvorschriften (§ 1 Abs. 1 NatSchVO: Verbot mißbräuchlicher Nutzung wildwachsender Pflanzen und der Verwüstung ihrer Bestände) nicht gehindert, solche Pflanzen aus seinem Boden zu entfernen, doch ist auch für ihn der Handel damit grundsätzlich untersagt. Behördliche Erlaubnis wäre selbst dann erforderlich, wenn die Pflanzen bei forstlichen oder landeskulturellen Maßnahmen angefallen sind. In Bayern hat der Gesetzgeber nunmehr einen neuen Weg eingeschlagen: Das NatEG kennt zwar die Erlaubnispflicht für das Sammeln von Pflanzen für den Handel und für gewerbliche Zwecke (Art. 7), doch kein besonderes Sammelverbot für einzelne nicht geschützte Pflanzenarten. Es erklärt aber Alpenrose und Latsche als vollkommen geschützt (Art. 5); zugleich schützt es die unterirdischen Teile des Eisenhuts und der Arnika (Art. 6). — Anders liegen die Dinge dort, wo es sich um die bloße Entnahme von Schmuck- und Nutzreisig von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüsch oder an Hecken handelt. Da § 10 Abs. 1 NatSchVO nur die unbefugte Entnahme verbietet, kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst entnehmen oder anderen die Entnahme gestatten. Seine Rechtsstellung ist aber dann nicht mehr erheblich, wenn die oberste Naturschutzbehörde die für Handelszwecke bestimmte Entnahme aus wildwachsenden Beständen und den Handel damit für bestimmte Gebiete und Zeiträume eingeschränkt oder untersagt hat (§ 11 Abs. 4 NatSchVO). Daneben muß er stets § 14 NatSchVO (Verbot der Beseitigung von Hecken, Gebüsch, lebenden Zäunen und Feldgehölzen in freier Natur) beachten. Demgegenüber bestehen in Bayern jetzt keine Sondervorschriften für den Schutz der wildwachsenden Holzgewächse mehr. Statt dessen zählen hier (über das allgemeine Verbot der mißbräuchlichen Nutzung wildwachsender Pflanzen und der Verwüstung ihrer Bestände in Art. 1 NatEG hinaus) außer der Latsche, von der bereits die Rede war, auch Eibe, Wacholder, Sanddorn und Stechpalme zu den vollkommen geschützten Pflanzenarten (Art. 5 Abs. 2 NatEG). Der Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten ist daneben (ganz ähnlich wie bisher) in Art. 2 NatEG geregelt. — Selbst der Grundstückseigentümer darf auf seinem Grund und Boden nicht ohne Erlaubnis der zuständigen höheren Naturschutzbehörde standortfremde (Vegetationseinheit!) oder ausländische Gewächse, z. B. Bergblumen aus dem Kaukasus oder Himalaja, in der freien Natur aussäen oder anpflanzen (§ 2 Abs. 1 NatSchVO). Entsprechendes gilt für die Aussetzung oder Ansiedlung gebietsfremder oder ausländischer nichtjagdbarer Tiere (§ 23 Abs. 2) mit Ausnahme von Vögeln. Die zuletztgenannte Einschränkung ist in Bayern, wo Art. 4 NatEG im übrigen für Pflanzen und Tiere eine gleichartige Regelung trifft, weggefallen. — Der Schutz der wildlebenden nichtjagdbaren Tiere bedarf sonst im gegenwärtigen Zusammenhang keiner Erwähnung, weil diese Tiere Gegenstand weder des Eigentums noch eines Aneignungsrechtes sind. Für Wild gilt vollends nicht Naturschutzrecht, sondern Jagdrecht.

Handelt es sich um wildwachsende Pflanzen in einem Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder unter Naturdenkmalschutz, so greifen weiter die dafür getroffenen Sonderbestimmungen ein. Das Reichsnaturschutzgesetz selbst verbietet es, ein eingetragenes Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern (§ 16 Abs. 1). Auch ist es verboten, in einem eingetragenen Naturschutzgebiet ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2). Die Veränderung als denkmäßiger Gegensatz zur Erhaltung und damit zur Zielsetzung des Naturschutzrechts überhaupt ist auch dem Eigentümer verwehrt. Eine Veränderung liegt vor, wenn der frühere Zustand durch einen neuen ersetzt wird; die Zerstörung geht insofern darüber hinaus, als sie den Untergang der Sache bedeutet. Nach § 10 DVO gelten als verbotene Veränderungen nicht Erhaltungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen vorzunehmen sind. Weitere Ausnahmen können sich auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften ergeben, so für das Flurbereinigungsverfahren. Endlich sind nach der *ratio legis* solche Veränderungen erlaubt, die ausschließlich der Erhaltung oder Pflege des geschützten Objekts dienen sollen und können. Der Bergbauer, auf dessen Hof eine schöne alte Zirbe oder Lärche unter Naturdenkmalschutz steht, darf also z. B. abgestorbene Äste entfernen, nicht aber gesunde Teile oder den ganzen Baum. Seine Einwilligung in die verbotene Handlung wäre nur für eine in dieser liegende Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bedeutsam, nicht aber für die Naturveränderung. Eine Ausübung der Rechte aus § 910 BGB muß naturgemäß zurücktreten. Zu dem allgemeinen Veränderungsverbot können besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde hinzutreten. Für Naturschutzgebiete gelten in jedem Einzelfall besondere Bestimmungen, die von der obersten Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung von der höheren Naturschutzbehörde erlassen werden (§ 15 Abs. 1 RNatSchG). Diese Bestimmungen entfalten das Veränderungsverbot und ergänzen es im Sinne des Gesetzgebers. Die Schutzverordnung kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung wird zumeist eine maßvolle landwirtschaftliche, forstliche, jagdliche oder fischereiliche Nutzung betreffen. Soweit keine solche Ausnahme oder vielleicht auch einmal ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund Platz greift, ist dem Eigentümer eines Grundstücks, das zu einem im Alpenraum gelegenen Naturschutzgebiet gehört, wie jedem Dritten jeglicher Eingriff in das Schutzgebiet und damit in seine alpine Pflanzen- und Tierwelt untersagt. Sonach vor allem: das Ausreißen oder Ausgraben von irgendwelchen Pflanzen bzw. Abschneiden oder Abreißen von Teilen derselben, Beseitigung von Hecken und Bäumen bzw. Gehölzen, Kahlschlag oder Rodung von Waldstücken, Entrinden von Bäumen und Sträuchern, Schädigung des Pflanzenwuchses oder der Pflanzengemeinschaft durch Kulturmaßnahmen oder Unternehmen wirtschaftlicher Nutzung (z. B. durch Senkung des Grundwasserspiegels, Ableitung eines natürlichen Wasserlaufs, Eingriffe in die Bodengestalt; all das ist übrigens schon für sich allein verboten), wildes Aufforsten, Einbringen von Pflanzen oder Tieren (auch solchen, die in den Alpen beheimatet

sind), Fang und Tötung wildlebender jagdbarer (nicht bloß ausgesprochenes Hochgebirgswild) oder anderer Tiere, Fortnahme oder Beeinträchtigung von Brut- und Wohnstätten solcher Tiere. Die Aufforstung einer Kahlfläche kann im Sinne des Erhaltungsgedankens liegen. Während das Naturschutzgebiet in seinem Bestande unversehrt erhalten bleiben muß, handelt es sich beim Landschaftsschutz darum, daß von der Landschaft verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen ferngehalten werden sollen (§ 19 Abs. 2 RNatSchG). Was im einzelnen verboten ist, sagt die Landschaftsschutzverordnung, auf die sich die Sicherung des Schutzgebiets gründet. Die häufigsten Fälle haben die Errichtung von Bauwerken, den Bau von Freileitungen (Seilbahnen!), die Anlage oder Erweiterung von Steinbrüchen oder Kiesgruben u. ä. zum Gegenstand. Doch ist auch an die Vernichtung von Mutterboden, unsachgemäße Bepflanzung, wesensfremde Bodennutzung und die Umgestaltung der natürlichen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (§ 14 Abs. 3 DVO; anders das Einbringen standortgemäßer Pflanzen) zu denken. Die Verbote im Rahmen des Landschaftsschutzes treffen gerade den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten. Der Landschaftsschutz ist auch im Alpenland und im Alpenvorland von erheblicher Bedeutung.

Nach allem setzt der Naturschutz den Eigentümer und Aneignungsberechtigten mancher spürbaren Belastung aus. Daher erhebt sich die Frage, ob und wie ein Ausgleich zugunsten der Belasteten zu erfolgen hat. Sie ist im Rahmen des Verfassungsrechts zu untersuchen, das sich nicht nur den Schutz der Natur, sondern auch den Schutz des Eigentums angelegen sein läßt.

Das Reichsnaturschutzgesetz befaßt (richtiger: befaßte) sich mit dem Problem, das uns jetzt beschäftigt, an zwei verschiedenen Stellen. Da ist zunächst einmal § 18. Diese Vorschrift gestattet es, Grundflächen, die von einem Reichsnaturschutzgebiet umschlossen werden oder daran grenzen, zu enteignen, wenn dies für Zwecke des Naturschutzes erforderlich ist. Wir haben hier einen Fall der Enteignung im klassischen Sinne vor uns, bei der aus Gründen des öffentlichen Wohles in einem förmlichen Verfahren das Privateigentum in solches der öffentlichen Hand übergeführt wird. Ein derartiger Vorgang begründete schon damals, als das Gesetz entstand, im Hinblick auf die Weimarer Verfassung stets einen Anspruch auf Entschädigung. § 18 DVO erkennt das ausdrücklich an. Indessen gibt es heute keine Reichsnaturschutzgebiete mehr (in den deutschen Alpen hat übrigens zu keiner Zeit ein solches Schutzgebiet bestanden) und Bundesnaturschutzgebiete sind nach geltendem Recht nicht denkbar. § 18 RNatSchG ist bedeutungslos geworden (A s a l S. 22; str.). Weit bedeutsamer als die eben behandelte Vorschrift ist § 24 RNatSchG. Danach begründen rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, keinen Anspruch auf Entschädigung. Eine solche kommt also nur ganz ausnahmsweise in Betracht, nämlich bei rechtswidrigem Handeln (Vorschriften über die Staatshaftung) und sonst allenfalls als freiwillige Leistung auf Grund billigen Ermessens. § 24 meint, anders als § 18, nicht den formellen Eigentumsentzug, sondern die sog. Aufopferungsenteignung. Nach der reichtsgerichtlichen Rechtsprechung liegt sie dann vor, wenn jemand durch eine

hoheitliche Maßnahme aus Gründen des öffentlichen Wohles in seiner vermögensrechtlichen Position beeinträchtigt wird und dieser Eingriff sich nicht auf eine allgemeine, den Eigentumsinhalt bestimmende und daher den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten bindende gesetzliche Bestimmung gründen läßt. § 24 verstieß nicht gegen Art. 153 WV, da mit dieser Vorschrift die entschädigungslose Enteignung sowohl „durch Gesetz“ als auch „auf Grund eines Gesetzes“ vereinbar war. Die Bedeutung der Bestimmung für den Naturschutz bestand, wie A s a l (S. 20) hervorhebt, darin, daß die Frage, ob seine Rechtsgrundlagen Eigentumsbindungen nach Art. 153 Abs. 1 Satz 2 WV darstellen oder nicht, von ihm überhaupt nicht geprüft zu werden brauchte. Durch die politische Entwicklung haben sich die verfassungsmäßigen Grundlagen geändert. Maßgebend ist heute das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im Verein mit den Verfassungen der Bundesländer. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG spricht den Grundsatz der Eigentumsgewährleistung aus, die sich aus einer Bestandsgarantie und einer Wertgarantie zusammensetzt (Z w a n z i g S. 196). Näheres ergeben die Art. 14, 19. Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch die Gesetze bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2). Eigentumsinhaltsbestimmung bedeutet aber Bindung des Eigentümers. Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 darf eine Enteignung nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das zugleich Art und Maß der Entschädigung regelt (sog. Junktim-Klausel). Diesem Erfordernis entspricht das Reichsnaturschutzgesetz nicht. Sein § 24 mit dem unterscheidungslosen Ausschluß eines Entschädigungsanspruchs ist vollends grundgesetzwidrig und daher durch Art. 123 Abs. 1 GG hinfällig geworden. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in einer grundlegenden Entscheidung (sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt von 1959 auf Seite 138 veröffentlicht und betraf einen Sachverhalt im Alpenland) die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift festgestellt. Ihretwegen sind die Normen des Reichsnaturschutzgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen im übrigen nicht ungültig. Eine bei Z w a n z i g (S. 208) angeführte Entscheidung des OVG Münster vom 14. Juli 1959 begründet das zutreffend mit der Erwägung, daß § 24 nur Bedeutung für verhältnismäßig wenige, für das durch das Gesetz geregelte Gebiet weder typische noch ihrer Bedeutung nach wesentliche Fälle hatte und die Bestimmung daher infolge ihrer Nichtigkeit aus dem Gesetz ausgeschieden werden kann, ohne daß die übrigen Vorschriften ihre selbständige Bedeutung verlieren. Denjenigen Bestimmungen des Grundgesetzes, welche die Gültigkeit eines Gesetzes von gewissen Erfordernissen (hier: Junktim-Klausel) abhängig machen, kommt nach fast allgemeiner Meinung eine Rückwirkung nicht zu. Vor-konstitutionelle (d. h. vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durchgeführte) Enteignungsakte jeder Art sind auch nicht deswegen, weil sich ihre Wirkung in den zeitlichen Geltungsbereich des Art. 14 GG hineinerstreckt, mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes unwirksam geworden. Fortdauernde tatsächliche Beeinträchtigungen sind aber im Hinblick auf die Frage, ob für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes eine Entschädigung zu zahlen ist, von Bedeutung. Die in der Gegenwart hervortretenden Wirkungen einer Eigentumsaufopferung haben nämlich die Anwendung des Opferausgleichsgrundsatzes zur Folge (Z w a n z i g S. 205). Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG verbietet es, auch noch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes enteig-

nende Anordnungen zu erlassen. Erfolgen sie gleichwohl, so sind sie rückgängig zu machen und bis dahin zu entschädigen, da sie der rechtlichen Grundlage ermangeln. Zum Ganzen siehe auch die oben erwähnte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Im Anschluß an sie ist der Streit darüber, ob das Reichsnaturschutzgesetz trotz der Ungültigkeit des § 24 entschädigungspflichtige Enteignungen zuläßt (so *M a n g* in *BayVerwBl.* 59, 279; kritisch *P a t s c h k e* ebenda S. 227) neu aufgelebt. Dazu jetzt *S t i c h*, S. 402. *Z w a n z i g* (S. 209, 203) spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Beschränkung der Junktim-Klausel auf die Fälle einer „echten“ Enteignung durch formellen Rechtsentzug aus.

Nach dem (bislang ersatzlosen) Fortfall des § 24 RNatSchG ist in der Frage, ob der Eigentümer oder sonstige Berechtigte, in dessen Rechtsstellung durch den Naturschutz eingegriffen wird, entschädigt werden muß, auf den Charakter der einzelnen Naturschutzmaßnahme abzustellen. Der Grundsatz ist klar: Handelt es sich um bloße *I n h a l t s b e s c h r ä n k u n g* (Sozialbindung) des Eigentums, so kommt eine Entschädigung wesensmäßig nicht in Betracht. Insoweit ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte lediglich naturschutzpflichtig. Liegt dagegen eine *E i g e n t u m s a u f o p f e r u n g* (Aufopferungsenteignung) vor, so ist die Entschädigung jetzt stets zu leisten. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung hat man auf eine sorgfältige Abgrenzung viel Mühe verwendet. Die ursprünglich recht verbreitete Meinung, daß das Reichsnaturschutzgesetz ausschließlich entwicklungsbedingte Änderungen des Eigentumsinhalts bringe und daher als Ganzes Inhaltsschränkengesetz sei, mag den Naturfreund in besonderem Maße ansprechen. Sie hält aber einer klaren rechtsdogmatischen und rechtsgeschichtlichen Betrachtung nicht stand und geht in ihrer letzten unannehmbaren Folgerung, daß selbst bei den schwerstwiegenden Verfügungsbeschränkungen eine Entschädigung nicht geschuldet werde, am Grundrecht des Privateigentums wie auch an der Lebenswirklichkeit vorbei. Von einer einheitlichen Auffassung in allen entscheidenden Fragen der Eigentumsgarantie, wie sie *A s a l* (S. 21) vermißt, kann auch heute noch nicht gesprochen werden. Doch ist man ersichtlich auf dem Wege zu einheitlichen praktischen Ergebnissen. Die hauptsächlichen Lehrmeinungen sollen wenigstens genannt werden. Es handelt sich um die Unzumutbarkeitslehre, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertritt, die vom Reichsgericht fundierte und vom Bundesgerichtshof schöpferisch fortentwickelte Einzel Eingriffstheorie und die Theorie der Zweckentfremdung, die vor allem auf *F o r s t h o f f* zurückgeht. Heute sind die Meinungen der beiden oberen Bundesgerichte einander deutlich angenähert; der Zweckentfremdungsgedanke, wie überhaupt eine materielle Betrachtungsweise, hat dabei zusehends an Boden gewonnen. Man kann gewiß grundsätzlich sagen, daß eine Eigentumsaufopferung dann vorliegt, wenn die Durchsetzung des allgemeinen Wohles von dem Eigentümer die Duldung eines Opfers verlangt, das sich auf Grund der Intensität des Eingriffs nicht mehr als eine der Eigentumsfunktion entsprechende Bindung darstellt. Es soll hier nicht versucht werden, im Verhältnis von Naturschutz und Eigentum rechtstheoretisch eine allgemeine Inhaltsbestimmung des Grundeigentums zu suchen und festzulegen. Die Grenze zwischen entschädigungslos zumutbarer (nur deklaratorisch feststellender)

Eigentumsbeschränkung einerseits und unzumutbarer, daher entschädigungspflichtiger Aufopferungsenteignung andererseits kann im Einzelfall immer wieder zweifelhaft sein. Was der Naturfreund erwartet und erwarten darf, ist die Unterrichtung über gesicherte Ergebnisse, soweit von solchen gesprochen werden kann, und über die Grundzüge der *Rechtsprechung* im übrigen.

Die Bestimmungen der Naturschutzverordnung und des NatEG stellen gewiß nur entschädigungsfreie Eigentumsbeschränkungen dar (Weber). Nichts anderes gilt für die Bindung des Eigentümers, eine in die Liste der Naturdenkmale eingetragene Baumgruppe nicht zu verwerfen, sondern so, wie die Natur sie geschaffen hat, stehen zu lassen (BGH in DÖV 57, 669). Die Unterstellung eines Gebiets unter den Naturschutz mit der Wirkung, daß die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang und die forstliche Nutzung von abgängigem Holz unberührt bleiben, ist bloße Inhaltsbestimmung des Eigentums (BVerwG in NJW 56, 1369). Von einer Enteignung kann auch dann nicht gesprochen werden, wenn in einem Landschaftsschutzgebiet lediglich eine unerhebliche Einschränkung der Grundstücksnutzung zum Schutze des Landschaftsbildes vor verunstaltenden Eingriffen vorgesehen ist, so etwa das Verbot der Abholzung einzelner Bäume und Sträucher. Eine Verpflichtung zur Wiederaufforstung stellt sich als zulässige Eigentumsbeschränkung dar (OVG Lüneburg in RdL 61, 82). Dasselbe gilt regelmäßig für den Eingriff in die sog. Reklamefreiheit in der Außenwerbung. Die Unterstellung eines Grundstücks unter den Landschaftsschutz mit der Rechtswirkung, daß dem Eigentümer keine Befugnis eingeräumt wird, das Landschaftsbild zu verunstalten, ist grundsätzlich keine Enteignung, weil keine Zweckentfremdung (BVerwG in DVBl. 56, 687). Die mehrfach erwähnte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs hat sich für die Eigentumsbindung auch dort ausgesprochen, wo durch den Eingriff die bisherige Nutzungsart nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt aber eine Aufopferungsenteignung vor, wenn der Eigentümer an der Fortführung einer bereits ausgeübten und für einen Wirtschaftsbetrieb naturgemäßen Nutzung gehindert wird. Das gilt sowohl für die landwirtschaftliche Nutzung als auch in dem Falle, daß ein Gipsvorkommen von alters her durch den Abbau wirtschaftlich genutzt und diese bisherige Ausnutzung des Eigentums durch Maßnahmen aus Gründen des Naturschutzes wesentlich eingeschränkt wird (BGH in DÖV 59, 750 = RdL 59, 160). Die Entscheidung stellt den Gedanken der Situationsgebundenheit des Eigentums in den Vordergrund; eben dieser Gedanke hatte den Gerichtshof schon früher zu der Feststellung bewogen, daß die Eigentümerfunktion (weil sie gar nicht so weit reicht) nicht eigentlich beeinträchtigt oder verkürzt ist, falls dem Eigentümer für die Zukunft eine bisher noch nicht verwirklichte Verwendungsart, die mit der Situationsgebundenheit unvereinbar ist, untersagt wird, während ihm die Fülle der Befugnisse aus dem Eigentum (Besitz, Verwaltung, Verfügungsmacht und Nutzung im übrigen) ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Enteignung kann darin liegen, daß einem Grundstück die rechtliche Baulandqualität aus Gründen des Landschaftsschutzes entzogen wird (BVerwG in MDR 57, 569). Es ist nämlich nicht nur an den Entzug von

Nutzungen zu denken, die in dem Zeitpunkt der Vollwirksamkeit der Opferauflegung (d. i. der Zeitpunkt der Schutzverordnung) bereits verwirklicht waren, sondern auch an solche, auf deren Verwirklichung hin das Grundstück erworben oder angelegt ist. Unter besonderen Umständen kann die Eigentumsaufopferung aber auch dann zu bejahen sein, wenn die Befugnis des Eigentümers zur beliebigen Nutzung seines Grundstücks dadurch beseitigt wird, daß er an einer einzigen, wenn auch überkommenen Nutzungsart festgehalten wird (BGH in MDR 58, 220).

Nach allem ist klar, daß bei einer Kollision zwischen Eigentum und Naturschutz in der Mehrzahl der Fälle eine Aufopferungsenteignung und damit eine Entschädigungspflicht nicht vorliegt. Dessen ungeachtet ist es erforderlich, daß der Naturschützer und der Naturfreund den danach verbleibenden Fällen seine Aufmerksamkeit zuwendet, um sich und andere vor Mißhelligkeiten zu bewahren. Vor allem aber soll er sich einen Überblick über das Verhältnis von Naturschutz und Eigentum und die wichtigsten rechtlichen Fragen, die damit zusammenhängen, verschaffen. Denn der Naturschutz ist nur dort Wirklichkeit, wo er Rechtswirklichkeit ist.

Literatur

- Asal, K.: Naturschutz und Rechtsprechung, S. 20—38. Krefeld 1958.
- Forsthoff, E.: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Band: Allgemeiner Teil, 8. Auflage. München und Berlin 1961.
- Lorz, A.: Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdrecht, Fischerei und Kulturpflanzenschutz. Kommentar. München und Berlin 1961.
- Mang, J.: Naturschutzrecht in Bayern, 2. Auflage. München 1960.
- Schmid, F.: Grundeigentum und Naturschutz. Blätter des Schwäbischen Albvereins 1962, S. 6.
- Sepp, K.: Naturschutz und Landschaftspflege von heute. Jahrbuch d. Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere, 23, S. 191—213, München 1958.
- Stich, R.: Naturschutz und Privateigentum. DVBl. 62, 397.
- Weber, W.: Die Entschädigungspflicht bei Naturschutzmaßnahmen, DVBl. 55, 40.
- Zwanzig, G.: Die Fortentwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland nach 1945 (Band I der Reihe „Rechtsfragen zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen“), S. 196—216. Erlangen 1962.

Abkürzungen

Abs.	= Absatz
Art.	= Artikel
BayVerwBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DVO	= Durchführungsverordnung
GG	= Grundgesetz
MDR	= Monatsschrift für deutsches Recht
NatEG	= Gesetz zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz)
NatSchVO	= Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung)
NJW	= Neue juristische Wochenschrift
OVG	= Oberverwaltungsgericht
RdL	= Recht der Landwirtschaft
RNatSchG	= Reichsnaturschutzgesetz
str.	= streitig
WallhVO	= Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken
WV	= Weimarer Reichsverfassung

Zeitschriften sind nach Erscheinungsjahr und Seitenzahl angeführt.

Gesetz

zum Schutz der
wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere
(Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG)

Vom 29. Juni 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach
Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Schutzvorschriften

- Art. 1 Mißbräuchliche Nutzung und Verwüstung; Massenfang und -tötung
- Art. 2 Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten
- Art. 3 Öffentliche Aufforderung
- Art. 4 Standortfremde Pflanzen, gebietsfremde Tiere

Zweiter Teil

Besondere Schutzvorschriften für wildwachsende Pflanzen

- Art. 5 Vollkommen geschützte Pflanzenarten
- Art. 6 Teilweise geschützte Pflanzenarten
- Art. 7 Sammeln von Pflanzen für den Handel und gewerbliche Zwecke

Dritter Teil

Besondere Schutzvorschriften für nichtjagdbare wildlebende Tiere

Abschnitt A: Vögel

- Art. 8 Allgemeiner Schutz
- Art. 9 Vollkommen geschützte Vögel
- Art. 10 Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten
- Art. 11 Fang von Stubenvögeln
- Art. 12 Haltung von Stubenvögeln
- Art. 13 Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden
- Art. 14 Vogelwarten

Abschnitt B: Die anderen nichtjagdbaren, wildlebenden Tiere

- Art. 15 Geschützte Arten; Umfang des Schutzes
- Art. 16 Sondervorschriften über bestimmte Kerbtierarten, über Maulwürfe und Weinbergschnecken
- Art. 17 Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

Vierter Teil

Besitz- und Verkehrsverbote; Herkunftsnachweis; Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

- Art. 18 Besitz- und Verkehrsverbote
- Art. 19 Herkunftsnachweis
- Art. 20 Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

Fünfter Teil

Ausnahmen

- Art. 21 Allgemeine Ermächtigung; staatliche naturwissenschaftliche Anstalten und Tiergärten; hilflose Tiere

Sechster Teil

Bußgeld- und Strafvorschriften; Einziehung

- Art. 22 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 23 Straftaten
- Art. 24 Einziehung

Siebenter Teil

Schlußbestimmungen

- Art. 25 Fortgeltung sonstiger Vorschriften
- Art. 26 Wissenschaftliche Vogelberingung; Ermächtigung
- Art. 27 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Schutzvorschriften

Art. 1

Mißbräuchliche Nutzung und Verwüstung, Massenfang und -tötung

(1) Es ist verboten,

1. wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen, insbesondere Blumen oder Farnkräuter in Mengen, die über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen,
2. ihre Bestände zu verwüsten, insbesondere sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck niederzuschlagen,

auch wenn dabei im einzelnen Fall kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Das Sammeln wildwachsender Waldfrüchte (Beeren und Pilze) in ortsüblichem Umfang bleibt gestattet.

(2) Es ist ferner verboten, nichtjagdbare wildlebende Tiere ohne vernünftigen, berechtigten Zweck in größerer Anzahl zu fangen oder in größerer Anzahl zu töten.

(3) Die Abs. 1 und 2 stehen der ordnungsmäßigen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Bekämpfung von Schädlingen und von Ungeziefer nicht entgegen.

Art. 2

Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,

2. lebende Zäune in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August zuzuschneiden,
3. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen,
4. Rohr- und Schilfbestände in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September zu beiseitigen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsmäßige Nutzung, die den Bestand erhält. An Feldgehölzen ist die Holznutzung nur plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) gestattet. Das Verbot des Abs. 1 Nr. 4 gilt ferner nicht für geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereigesetzes mit den der Bewässerung und Entwässerung dienenden Gräben.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz, im Flurbereinigungsverfahren ferner im Benehmen mit dem Flurbereinigungsamt, weitere Ausnahmen von Abs. 1 und Ausnahmen von Abs. 2 Satz 2 zulassen, wenn ein überwiegender Grund das rechtfertigt.

Art. 3

Öffentliche Aufforderung

(1) Wer

1. öffentlich zur Verminderung oder Ausrottung der Bestände wildwachsender Pflanzen oder nichtjagdbarer wildlebender Tiere auffordern oder Belohnungen aussetzen oder
 2. zu solchen Zwecken Belohnungen auszahlen oder für die Mitwirkung an einer solchen Verminderung oder Ausrottung Belohnungen annehmen
- will, bedarf der Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde.

(2) Die Erlaubnis kann zum Schutz der Bestände wildwachsender Pflanzen oder nichtjagdbarer wildlebender Tiere insbesondere vor einer die Art gefährdenden Verminderung oder vor Ausrottung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(3) Die Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die hierfür zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Unkraut, von Schädlingen oder von Ungeziefer auffordern oder Belohnungen aussetzen oder wenn sie solche Maßnahmen genehmigt haben.

(4) Die Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Jagdausübungsberechtigten zur Verminderung von Raubzeug ihren mit dem Jagdschutz Beauftragten Belohnungen aussetzen.

Art. 4

Standortfremde Pflanzen, gebietsfremde Tiere

(1) Wer in der freien Natur

1. standortfremde Gewächse außer zu land-, forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken aussäen oder anpflanzen oder

2. abgesehen von den Fällen des § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gebietsfremde nicht-jagdbare Tiere aussetzen oder ansiedeln

will, bedarf der Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Die Erlaubnis kann zum Schutz oder zur Reinerhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierwelt oder sonst aus Gründen des Naturschutzes mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(3) Vor der Erteilung einer Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz zu hören.

Zweiter Teil

Besondere Schutzvorschriften für wildwachsende Pflanzen

Art. 5

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

(1) Unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 ist es verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen:

1. Straußfarn (Trichterfarn), *Struthiopteris germanica* Willd.,
2. Hirschzunge, *Phyllitis scolopendrium* (L.) Newm.,
3. Federgras, *Stipa pennata* L. und *Stipa capillata* L.,
4. Türkenbund, *Lilium Martagon* L.,
5. Feuerlilie, *Lilium bulbiferum* L.,
6. Schachblume, *Fritillaria meleagris* L.,
7. Siegwurz (Schwertel), *Gladiolus palustris* Gaudin,
8. Blaue Schwertlilie, *Iris sibirica* L.,
9. Orchideen, *Orchidaceae*, alle einheimischen Arten, z. B. alle Knabenkräuter, Frauenschuh, Rotes und Weißes Waldvögelein, Kohlröserl (Brändlein, Brunelle), Ragwurzarten (Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume), Riemenzunge,
10. Pfingstnelke (Felsennelke), *Dianthus gratianopolitanus* Vill.,
11. Weiße und Gelbe Seerose, *Nymphaea* und *Nuphar*, alle einheimischen Arten,
12. Akelei, *Aquilegia*, alle einheimischen Arten,
13. Küchenschelle (Kuhshelle, Osterblume), *Pulsatilla*, alle einheimischen Arten einschließlich der Alpen-Anemone (Teufelsbart, Petersbart), *Pulsatilla alpina* L., mit der gelben Abart *Pulsatilla sulphurea* (L.) Arcang.,
14. Narzissen-Anemone (Berghähnlein), *Anemone narcissiflora* L.,
15. Großes Windröschen, *Anemone silvestris* L.,
16. Frühlings-Adonisröschen (Frühlings-Teufelsauge), *Adonis vernalis* L.,
17. Diptam, *Dictamnus albus* L.,
18. Seidelbast und Steinrösl, *Daphne*, alle einheimischen Arten,
19. Alpenrose, *Rhododendron*, alle einheimischen Arten,
20. Zwergrösl, *Rhodothamnus chamaecistus* (L.) Rech.,

21. Aurikel (Gamsbleaml), *Primula auricula* L., und alle rotblühenden Arten der Gattung *Primula*,
22. Alpenveilchen, *Cyclamen europaeum* L.,
23. Enzian, *Gentiana*, alle einheimischen Arten,
24. Gelber Fingerhut, *Digitalis grandiflora* Mill. und *D. lutea* L.,
25. Edelweiß, *Leontopodium alpinum* Cass.,
26. Edelraute, *Artemisia laxa* L.,
27. Kaiser-Karl-Szepter, *Pedicularis sceptrum carolinum* L.

(2) Unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 ist es ferner verboten, wildwachsende Pflanzen (Bäume und Sträucher) der folgenden Arten auszugraben oder zu beschädigen:

1. Eibe, *Taxus baccata* L.,
2. Bergkiefer (Latsche), *Pinus mugo* Turra,
3. Wacholder, *Juniperus communis* L. und *Juniperus nana* L.,
4. Sanddorn, *Hippophae rhamnoides* L.,
5. Stechpalme (Hülse), *Ilex aquifolium* L.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung weitere seltene oder in ihrem Bestand bedrohte wildwachsende Pflanzenarten dem Schutze des Abs. 1 oder 2 unterstellen, wenn das zu deren Erhaltung notwendig ist. Sie kann in der Rechtsverordnung bestimmen, daß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 auch für diese Pflanzenart gilt.

Art. 6

Teilweise geschützte Pflanzenarten

(1) Unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 ist es verboten, die Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu entnehmen oder zu beschädigen:

1. Traubenhyazinthe (Träubel), *Muscari*, alle einheimischen Arten,
2. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.,
3. Grüne und schwarze Nieswurz oder Christrose (Schneerose), *Helleborus viridis* L. und *Helleborus niger* L.,
4. Trollblume, *Trollius europaeus* L.,
5. Eisenhut (Sturmhut), *Aconitum*, alle einheimischen Arten,
6. Sonnentau, *Drosera*, alle einheimischen Arten,
7. Schlüsselblume (Himmelschlüssel, Primel), alle in Art. 5 nicht genannten Arten,
8. Tausendgüldenkraut, *Centaureum* (Erythräa), alle Arten,
9. Arnica (Wohlverleih), *Arnica montana* L.,
10. Bärlapp (Schlangenmoos), *Lycopodium*, alle einheimischen Arten,
11. Wilde Tulpe, *Tulipa silvestris* L.,

12. Meerzwiebel (Blaustern), *Scilla*, alle einheimischen Arten,
13. Gemeines Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L.,
14. Großes Schneeglöckchen (Märzenbecher, Frühlingsknotenblume),
Leucoium vernum L.,
15. Schwertlilie, *Iris*, alle in Art. 5 nicht genannten Arten,
16. Leberblümchen, *Anemone hepatica* L.,
17. Alle rosetten- und polsterbildenden Arten der Gattungen:
Hauswurz, *Sempervivum*,
Steinbrech, *Saxifraga*,
Leimkraut, *Silene*.
18. Schweizer Mannsschild, *Androsace helvetica* (L.) Gaud.,
19. Geißbart, *Aruncus silvester* Kostel,
20. Eichenblättriges Wintergrün (Dolden-Wintergrün), *Chimaphilla umbellata* (L.)
Barton,
21. Silberdistel (Wetterdistel, Stengellose Eberwurz), *Carlina acaulis* L.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung weitere seltene oder in ihrem Bestand bedrohte wildwachsende Pflanzenarten dem Schutz des Abs. 1 unterstellen, wenn das zu deren Erhaltung notwendig ist. Sie kann in der Rechtsverordnung bestimmen, daß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 auch für diese Pflanzenarten gilt.

Art. 7

Sammeln von Pflanzen für den Handel und gewerbliche Zwecke

(1) Wer wildwachsende Pflanzen oder Teile davon für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammeln will, bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis kann zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen insbesondere vor einer die Art gefährdenden Verminderung oder Ausrottung mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

(2) In dem Erlaubnisschein ist anzugeben, welche Pflanzenarten, welche Teile, welche Mengen und an welchen Orten sie gesammelt werden dürfen. Die in den Art. 5 und 6 genannten Arten dürfen zum Sammeln nicht freigegeben werden. Die untere Naturschutzbehörde kann jedoch erlauben, daß die in Art. 5 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 genannten Arten und die nicht geschützten Teile der in Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 und 14 genannten Arten in Gegenden, wo sie häufig vorkommen, gesammelt werden.

(3) Der Erlaubnisschein wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.

(4) Vor der Erteilung einer Erlaubnis ist der Beauftragte für Naturschutz zu hören.

(5) Kinder unter 14 Jahren dürfen beim Sammeln nach Abs. 1 nur mitwirken, wenn sie von jemandem beaufsichtigt werden, der einen Erlaubnisschein besitzt.

(6) Der Erlaubnisscheininhaber hat den Erlaubnisschein beim Sammeln mit sich zu führen und ihn der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Dritter Teil

Besondere Schutzvorschriften für nichtjagdbare wildlebende Tiere

Abschnitt A: Vögel

Art. 8

Allgemeiner Schutz

(1) Es ist verboten,

1. Vögel zu blenden oder sonst absichtlich zu verletzen,
2. Vögel ohne vernünftigen, berechtigten Zweck zu beunruhigen,
3. Vogelleim, Leimruten, Schlingen zum Vogelfang oder andere Fanggeräte, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten, herzustellen, aufzubewahren, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.
4. Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen, ohne sie mit einer Vorrichtung zu versehen, die den Vögeln, die sich darin verfangen, das Entweichen gestattet.

(2) Wer tote, verletzte oder kranke Vögel an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern auf sammeln will, bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis kann zur Verhütung eines Mißbrauchs mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn Auflagen nicht ausreichen.

Art. 9

Vollkommen geschützte Vögel

Es ist verboten,

1. einheimischen nichtjagdbaren wildlebenden Vögeln aller Arten mit Ausnahme der in Art. 10 genannten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten,
2. Eier oder besetzte Brutstätten dieser Vögel wegzunehmen oder zu beschädigen.

Art. 10

Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten

(1) Der Schutz des Art. 9 gilt nicht für die folgenden Arten:

1. Raben- und Nebelkrähe, *Corvus corone* L.,
2. Saatkrähe, *Corvus frugilegus* L.,
3. Elster, *Pica pica* (L.),
4. Eichelhäher, *Garrulus glandarius* (L.),
5. Haussperling, *Passer domesticus* (L.),
6. Feldsperling, *Passer montanus* (L.),
7. Haustaube, *Columba livia domestica* L., in verwildertem Zustand.

(2) Es ist jedoch verboten, diesen Vögeln nachzustellen:

1. in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang,

2. mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen, Druckluftgewehren, Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,
3. mit geblendeten Lockvögeln,
4. mit künstlichem Licht oder
5. mit Gift, unbeschadet jagdrechtlicher Vorschriften.

(3) Kinder unter 14 Jahren dürfen an der Tötung oder am Fang von Vögeln oder an der Beseitigung besetzter Brutstätten nicht mitwirken.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung die in Abs. 1 genannten Vogelarten dem vollen Schutz des Art. 9 unterstellen, wenn das zu deren Erhaltung notwendig ist.

Art. 11

Fang von Stubenvögeln

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall erlauben, eine beschränkte Anzahl Vögel der nachstehend genannten Arten in der Zeit vom 15. August bis Ende Februar, Erlenzeisige bis 15. März, zu fangen, wenn sie als Stubenvögel gehalten werden sollen:

Körnerfresser

Kernbeißer, *Coccothraustes coccothraustes* (L.),
Grünfink, Grünling, *Chloris chloris* (L.),
Stieglitz (Distelfink), *Carduelis carduelis* (L.),
Erlenzeisig (Zeisig), *Carduelis spinus* (L.),
Bluthänfing (Hänfing), *Carduelis cannabina* (L.),
Berghänfing, *Carduelis flavirostris* (L.),
Birkenzeisig (Leinfink, Tschätscher), *Carduelis flammea* (L.),
Girrlitz, *Serinus canaria* (L.),
Dompfaff (Gimpel), *Pyrrhula pyrrhula* (L.),
Kreuzschnabel, alle Arten der Gattung *Loxia*,
Buchfink, *Fringilla coelebs* (L.),
Bergfink, *Fringilla montifringilla* L.,
Ammern der Gattung *Emberiza*, mit Ausnahme der
 Zaunammer, *Emberiza cirlus* L.,
 Zippammer, *Emberiza cia* L., und der
 Gartenammer (*Ortolan*), *Emberiza hortulana* L.

Weichfresser

Star, *Sturnus vulgaris* L.,
Haubenlerche, *Galerida cristata* (L.),
Heidelerche, *Lulula arborea* (L.),
Rotrückiger Würger (Neuntöter, Dorndreher), *Lanius collurio* L.,
Seidenschwanz, *Bombycilla garrulus* (L.),
Gartengraszmücke, *Sylvia borin* (Boddaert),

Mönchsgrasmücke (Schwarzplättchen), *Sylvia atricapilla* (L.),
Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus* (L.),
Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros* (Gmelin),
Rotkehlchen, *Erithacus rubecula* (L.),
Heckenbraunelle, *Prunella modularis* (L.),
Dohle (mit Ausnahme der Alpendohle), *Coloeus monedula* (L.),
Amsel (Schwarzdrossel), *Turdus merula* (L.).

(2) Die Fangerlaubnis darf nur jemandem erteilt werden, der einen einwandfreien Leumund besitzt und nachgewiesen hat, daß er die erforderlichen Kenntnisse in der Vogelkunde, im Vogelfang und in der Vogelhaltung besitzt. Die Fangerlaubnis darf nur für je eine Fangzeit (Abs. 1) erteilt werden; sie ist zu widerrufen, wenn der Fänger den Vorschriften der Abs. 4 oder 5 zuwiderhandelt.

(3) In entsprechender Anwendung des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 kann Vogel Liebhabern erlaubt werden, für ihren Eigenbedarf auch einzelne geschützte Vögel anderer als der in Abs. 1 genannten Arten zu fangen.

(4) Zum Fangen dürfen nur Netze (Vogelherde, Schlag- und Spiegelnetze), Reusen, Fallkäfige und Fallkästen verwendet werden.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften, in Naturschutzgebieten, in Vogelfreistätten, Vogelschutzgehöhlen, öffentlichen Parkanlagen oder in Friedhöfen dürfen die Vögel nicht gefangen werden.

(6) Kinder unter 14 Jahren dürfen am Fang nicht mitwirken.

(7) Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein beim Fang mit sich zu führen und ihn der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Art. 12

Haltung von Stubenvögeln

Die untere Naturschutzbehörde kann die Haltung von Stubenvögeln der in Art. 11 genannten Arten untersagen, wenn festgestellt wird, daß ein Vogelfalter nicht über die erforderliche Sachkenntnis verfügt oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Art. 13

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

(1) Zum Abwenden größerer wirtschaftlicher Schäden kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall

1. Maßnahmen zur Verminderung von Dohlen, Staren, Grünfinken und Amseln erlauben,
2. dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Forellen-Brutteichen und ihren Beauftragten befristet gestatten, in der Zeit vom 1. August bis 31. März Eisvögel zu erlegen, jedoch ohne Pfahl- oder Tellereisen, falls sie an der Forellenbrut größe-

ren Schaden anrichten und keine Möglichkeit besteht, sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln zu vertreiben oder lebend zu fangen.

(2) In Weingärten oder Obstanlagen und in ihrer unmittelbaren Umgebung dürfen zur Zeit der Trauben- und Obstreife Stare und Amseln auch ohne vorherige Erlaubnis (Abs. 1 Nr. 1) gefangen oder getötet werden, wenn sie sich nicht nachhaltig vertreiben lassen oder wenn das Vertreiben unzumutbare Kosten verursachen würde.

(3) Vögel, die hiernach erlegt oder gefangen worden sind, und ihre Bälge dürfen auch anderen überlassen werden, jedoch nicht zu Erwerbszwecken.

Art. 14

Vogelwarten

Die Bezeichnung „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder ähnliche Namen dürfen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

Abschnitt B:

Die anderen nichtjagdbaren, wildlebenden Tiere

Art. 15

Geschützte Arten; Umfang des Schutzes

(1) Es ist verboten, Tiere der nachstehend genannten Arten zu fangen oder zu töten oder Eier, Larven oder Puppen, Nester oder andere Brutstätten solcher Tiere zu beschädigen oder an sich zu nehmen:

I. Säugetiere (Mammalia)

1. Fledermäuse, *Chiroptera*, alle einheimischen Arten,
2. Igel, *Erinaceus europaeus* L.,
3. Gartenschläfer, *Eliomys quercinus* (L.),
4. Baumschläfer, *Dryomys nitedula* (Pallas),
5. Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* (L.)

II. Kriechtiere (Reptilien)

6. Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* (L.), soweit nicht fischbar,
7. Eidechsen, alle einheimischen Arten einschl. der Blindschleiche, *Anguis fragilis* L.,
8. Schlangen, alle einheimischen Arten mit Ausnahme der Kreuzotter, *Vipera berus* (L.)

III. Lurche (Amphibien)

9. Molche, alle einheimischen Arten,
10. Feuersalamander, *Salamandra salamandra* (L.),
11. Alpensalamander, *Salamandra atra* Laur.,
12. Kröten und Unken, alle einheimischen Arten,
13. Laubfrosch, *Hyla arborea* L., und alle anderen einheimischen Froscharten mit Ausnahme des Wasser- oder Teichfrosches, *Rana esculenta* L., und des Gras- oder Taufrosches, *Rana temporaria* L.

IV. Kerbtiere (Insekten)

14. Segelfalter, *Papilio podalirius* L.,
15. Apollofalter, alle Arten der Gattung *Parnassius* Latr.,
16. Hirschkäfer, *Lucanus cervus* L.,
17. Rote Waldameise, *Formica rufa* L.,
18. Alpenbock, *Rosalia alpina* L.,
19. Puppenräuber, *Calosoma sycophanta* L.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung weitere seltene oder in ihrem Bestand bedrohte nichtjagdbare wildlebende Tierarten dem Schutz des Abs. 1 unterstellen, wenn das zu ihrer Erhaltung notwendig ist.

(3) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall erlauben, Kröten für medizinische Zwecke zu fangen. Die Erlaubnis ist zu befristen; sie ist jederzeit widerruflich.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann zum Halten von Tieren der nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 geschützten Arten Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 zulassen, wenn die vorhandenen Bestände das rechtfertigen.

(5) Es ist gestattet, einzelne Blindschleichen, Zauneidechsen, Bergeidechsen, Ringelnattern, Molche, Feuersalamander, Alpensalamander, Kröten, Unken und Laubfrösche zur eigenen Haltung zu fangen.

(6) Es ist ferner gestattet, Teile von Kolonien der Roten Waldameise aufzunehmen, um sie zum Zwecke des forstlichen Pflanzenschutzes an anderen Orten anzusiedeln.

Art. 16

Sondervorschriften über bestimmte Kerbtierarten, über Maulwürfe und Weinbergschnecken

Es ist verboten,

1. Kerbtiere folgender Arten, auch wenn sie eingeführt worden sind, gewerblich zu verarbeiten:
 - a) alle einheimischen Tagfalter, ausgenommen die weißflügeligen Weißlingsarten,
 - b) alle einheimischen Schwärmer (Fam. *Sphingidae*), Ordensbänder (Gattung *Catocala*) und Bärenspinner (Fam. *Arctiidae*),
 - c) alle Rosen- oder Goldkäfer (Gattungen *Cetonia* und *Potosia*);
2. Maulwürfe auf fremden Grundstücken ohne Auftrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu fangen;
3. Weinbergschnecken zu sammeln; die höhere Naturschutzbehörde kann das Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber erlauben; die Erlaubnis kann zur Erhaltung der Art befristet, mit Auflagen verbunden und auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

Art. 17

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

(1) Richtet der Gartenschläfer in Gebäuden, Obstgärten, Weinbergen oder auf sonstigen genutzten Flächen oder an den Vogelbeständen größeren Schaden an, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte befugt, ihn zu fangen oder zu töten, wenn es nicht möglich ist, ihn mit zumutbaren Mitteln zu vertreiben. Tiere, die hiernach gefangen oder erlegt worden sind, und ihre Felle dürfen auch anderen überlassen werden, jedoch nicht zu Erwerbszwecken.

(2) Igel in Fasanerien dürfen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gefangen werden; sie sind unverzüglich an geeignetem Ort wieder auszusetzen.

Vierter Teil

Besitz- und Verkehrsverbote; Herkunftsnachweis; Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

Art. 18

Besitz- und Verkehrsverbote

(1) Soweit nach diesem Gesetz nicht Ausnahmen bestehen oder bewilligt werden oder es sich nicht um Pflanzen handelt, die aus dem Ausland eingeführt oder im Inland durch Anbau gewonnen sind, oder um Tiere, die aus dem Ausland eingeführt oder im Inland gezüchtet sind, ist es verboten,

1. frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der nach Art. 5 geschützten Arten oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten der nach Art. 6 geschützten Arten oder
2. lebende Tiere der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten oder deren Bälge, Eier, Larven, Puppen oder Nester mitzuführen, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, gewerblich zu be- oder verarbeiten, in Gewahrsam zu nehmen oder an solchen Handlungen mitzuwirken,
3. tote Tiere der in Nr. 2 genannten Arten feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, gewerblich zu be- oder verarbeiten oder an solchen Handlungen mitzuwirken.

(2) Tot aufgefundene Tiere der nach Art. 9 und nach Art. 15 geschützten Arten dürfen für Lehrzwecke an wissenschaftlichen Instituten, in Museen und im Schulunterricht verwendet werden.

Art. 19

Herkunftsnachweis

Wer

1. frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile der nach Art. 5 geschützten Arten oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten der nach Art. 6 geschützten Arten oder

2. lebende oder tote Tiere der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten oder deren Bälge, Eier, Larven, Puppen oder Nester in Besitz oder Gewahrsam hat, hat der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen ihre Herkunft nachzuweisen.

Art. 20

Aufnahme -und Auslieferungsbuch der Händler

(1) Wer

1. mit frischen oder getrockneten Pflanzen oder Pflanzenteilen der nach Art. 5 oder nach Art. 6 geschützten Arten oder
2. mit lebenden oder toten Tieren der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten oder deren Bälgen, Eiern, Larven, Puppen oder Nestern Handel treibt oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeitet,

hat über den Zu- und Abgang Buch zu führen und das Buch der Polizei oder dem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Pflanzen und Tiere und deren Bälge, Eier, Larven, Puppen und Nester, die aus dem Ausland eingeführt, ferner für Pflanzen, die im Inland durch Anbau gewonnen, und für Tiere, die gezüchtet worden sind.

(3) Der gleichen Pflicht unterliegt, wer Stubenvögel auf Grund einer Fangerlaubnis fängt und sie veräußert.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Buchführung erlassen.

Fünfter Teil

Ausnahmen

Art. 21

Allgemeine Ermächtigung; staatliche naturwissenschaftliche Anstalten und Tiergärten; hilflose Tiere

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall insbesondere zum Abwenden größerer wirtschaftlicher Schäden oder zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken über die besonders vorgesehenen Fälle hinaus Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Hilfskräfte staatlicher naturwissenschaftlicher Anstalten können für Forschungs- und Unterrichtszwecke

1. Pflanzen und Pflanzenteile der nach Art. 5 oder nach Art. 6 geschützten Arten in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen,
2. einzelne Tiere der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten fangen.

(3) In wissenschaftlich geleiteten Tiergärten dürfen auch Tiere der nach Art. 9 und 15 geschützten Arten gehalten werden.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 bleibt es gestattet, verletzte, kranke oder hilflose Tiere auch der nach Art. 9 oder nach Art. 15 geschützten Arten aufzunehmen, um sie gesundzupflegen oder aufzuziehen. Sie sind, wenn sie nicht in wissenschaftlich geleiteten Tiergärten abgegeben werden, unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie dort lebensfähig sind.

Sechster Teil

Bußgeld und Strafvorschriften; Einziehung

Art. 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 1000 Deutschen Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. a) den Vorschriften der Art. 1, 2, 5 Abs. 1 oder 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4 oder 5, Art. 14, 15 Abs. 1, Art. 16 oder 18 Abs. 1 oder
- b) den Vorschriften einer auf Grund der Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4, Art. 15 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung oder
- c) einer Anordnung nach Art. 12 oder einer auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierauf gestützten Rechtsverordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt oder
2. in den Fällen der Art. 3, 4, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 11 Abs. 1 oder 3 ohne die erforderliche Erlaubnis handelt oder
3. entgegen den Vorschriften des Art. 20 Abs. 1 bis 3 es unterläßt, Buch zu führen oder die geführten Bücher einem Polizeibeamten oder einem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Wird in den Fällen des Abs. 1 die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 500 Deutschen Mark erkannt werden.

(3) Mit Geldbuße bis zu 500 Deutschen Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. es unterläßt, Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, von einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung abzuhalten oder
2. entgegen der Vorschrift des Art. 7 Abs. 6 oder des Art. 11 Abs. 7 den Erlaubnischein nicht mit sich führt oder einem Polizeibeamten oder einem Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt oder
3. entgegen der Vorschrift des Art. 19 die Herkunft der dort genannten Sachen einem Polizeibeamten oder einem Beauftragten für Naturschutz nicht nachweist.

Art. 23 Straftaten

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. a) den Vorschriften der Art. 1, 2, 5 Abs. 1 oder 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 oder Art. 18 Abs. 1 oder
- b) den Vorschriften einer auf Grund der Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 4 oder Art. 15 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung

zuwiderhandelt oder

2. in den Fällen des Art. 7 oder des Art. 11 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis handelt

und die Tat gewerbsmäßig begeht.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Art. 24 Einziehung

Neben der wegen einer vorsätzlichen Straftat verhängten Strafe oder der wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit verhängten Geldbuße ist die Einziehung der in § 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bezeichneten Gegenstände zulässig.

Siebenter Teil Schlußbestimmungen

Art. 25 Fortgeltung sonstiger Vorschriften

Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die für Naturschutzgebiete, für Landschaftsschutzgebiete und für Naturdenkmale getroffenen Sonderbestimmungen.

Art. 26 Wissenschaftliche Vogelberingung; Ermächtigung

(1) Wildlebende nichtjagdbare und jagdbare Vögel dürfen nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung im Interesse der Vogelforschung unter Berücksichtigung des Schutzes der Vögel nähere Vorschriften über das Beringen erlassen, insbesondere über die Erlaubnispflicht und die Ausübung einer erteilten Erlaubnis, über Beringungsverbote und über die Zuständigkeit und das Verfahren. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von einzelnen Vor-

schriften dieses Gesetzes zugelassen werden, soweit das für die wissenschaftliche Vogelberingung erforderlich ist. Ferner kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Rechtsverordnung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden können und daß für die Einziehung Art. 24 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden ist.

Art. 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Januar 1938 (RGBl. I S. 45), vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567), vom 7. März 1951 (BayBS I S. 210) und vom 11. September 1951 (BayBS I S. 211) außer Kraft.

München, den 29. Juni 1962

Der Bayerische Ministerpräsident:

Dr. Hans Ehard

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -
Tiere](#)

Jahr/Year: 1963

Band/Volume: [28_1963](#)

Autor(en)/Author(s): Lorz Albert

Artikel/Article: [Naturschutzrecht und Eigentum 146-171](#)